

## §46

In der sonstigen Leistungsrechnung der Dienstleistungsbetriebe (Vertragsbindung und Realisierung) sind grundsätzlich zu erfassen:

- Dienstleistungsart
- Auftragsnummer
- Land und Auftraggeber
- Wirtschaftsorgan und Auftraggeber
- Erfüllungstermin
- Menge und Mengeneinheit
- Zeit und Zeiteinheit
- Leistungs- und Zahlungsbedingung
- Preis je Leistungseinheit, Gesamtpreis
- Erlösschmälerungen
- leistende Kostenstelle bzw. Verantwortungsbereich
- Kostenträger
- Konten des Kontenrahmens.

## § 47

(1) Der mengenmäßige Nachweis der sonstigen Leistungen ist laufend zu führen.

(2) Die Summe der sonstigen Leistungen ist monatlich wertmäßig mit der Finanzrechnung abzustimmen.

## VII.

## Kostenrechnung

## §48

In der Kostenrechnung sind folgende Aufgaben zu lösen:

- Ermittlung und Kontrolle des Niveaus und der Entwicklung der Kosten der Zirkulations- sowie der sonstigen Leistungen, insbesondere zur Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung
- Ermittlung und Kontrolle der Kosten in den Kostenstellen und Verantwortungsbereichen auf der Grundlage von funktional mit den Kosten zusammenhängenden Leistungen, insbesondere zur Durchsetzung der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung sowie zur Auswertung in der Industrie
- Ermittlung von Kennziffern für die Abrechnung des Nutzens aus dem technischen Fortschritt
- Ermittlung von Kennziffern für die Preisplanung, Preisbildung und Preiskontrolle
- Analyse der Erfüllung des Kosten- und Ergebnisplanes für die Leistungsbeurteilung sowie für die kurzfristige und langfristige Planung, dazu gehören u. a.

Abrechnung des Kostenplanes und der Kostenentwicklung

Analyse der die Kostenentwicklung beeinflussenden Faktoren

Aufstellung von Entwicklungsreihen über die Kostendynamik

Auswirkungen der Kostenentwicklung auf die Ergebnisplanerfüllung

Ermittlung der Ergebnisse je Erzeugnis- bzw. Leistungsart und -einheit, soweit sie gesondert geplant und abgerechnet werden

- Ermittlung und Gruppierung von Kennziffern für überbetriebliche Zwecke, dazu gehören

Ermittlung und Gruppierung der Kosten nach ihrer Stellung im Wertbildungsprozeß und nach ihrem Verhalten zur Gesamtleistung des Betriebes (Kostendynamik)

Ermittlung von Kennziffern für die Verflechtungsbilanzierung

Ermittlung von Kennziffern für die Preis- und Kostenstatistik sowie für die Preisverflechtung.

## §49

In der Kostenrechnung sind neben Wertangaben auch Mengen- und Zeitangaben insbesondere für die

- Abrechnung der Leistungen in den Kostenstellen bzw. Verantwortungsbereichen
  - Verflechtungsbilanzierung
- zu verwenden.

## §50

Die Kostenrechnung umfaßt die

- Kostenartenrechnung
- Kostenstellenrechnung
- Kostenträgerrechnung.

## 1. Kostenartenrechnung

## §51

Mit der Kostenartenrechnung sind folgende Aufgaben zu lösen:

- sachliche und zeitliche Abgrenzung der Kosten
- Gruppierung der Kosten nach ihrer Stellung im Wertbildungsprozeß.

## §52

(1) Kostenarten sind Gruppierungen der Kosten nach der Art ihrer Entstehung im Reproduktionsprozeß.

(2) Sämtliche Kosten sind unabhängig von ihrer Finanzierungsquelle als Kostenarten unsaldiert auszuweisen.

(3) Kosten sind grundsätzlich während des Zeitraumes ihrer Entstehung in tatsächlicher Höhe zu erfassen. Planbeträge für zu verrechnende Kosten sowie Verrechnungspreise für Material und fremde Leistungen können in der Kostenrechnung verwendet werden und gelten als Kosten tatsächlicher Höhe.

(4) Auftretende Abweichungen zwischen Verrechnungspreisen für Material und Leistungen und den effektiven Preisen sind im Zeitraum ihrer Entstehung als Kosten bzw. Kostengutschriften auszuweisen.

(5) Abgegrenzte Beträge gemäß § 126 Absätzen 4 und 5 gelten als Kosten tatsächlicher Höhe.

## §53

Die Mindestgliederung der Kostenarten wird durch den Fachkontenrahmen des Wirtschaftszweiges Außenwirtschaft festgelegt.

## §54

(1) Für die volkswirtschaftliche Bilanzierung sind die Kostenarten zu gruppieren nach Kosten

- für den materiellen Verbrauch der Zirkulation
- für den materiellen Verbrauch der gesellschaftlichen Konsumtion